

**Bekanntmachung der Sparkasse  
Murnau**

**Aufgebot einer Sparurkunde**

„Für die von den Vereinigten Sparkassen im Landkreis Weilheim i.OB ausgestellte

Sparurkunde Nr. 2249423

wurde am 2. 11. 2000 auf Antrag das Aufgebot erlassen.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten seit dem Tage des Aufgebotes unter Vorlegung der Sparurkunde bei den Vereinigten Sparkassen im Landkreis Weilheim i.OB anzumelden, widrigenfalls die Sparurkunde für kraftlos erklärt wird.

82414 Murnau, 14. November 2000

Vereinigte Sparkassen im  
Landkreis Weilheim i.OB

**Aufgebot einer Sparurkunde**

„Für die von den Vereinigten Sparkassen im Landkreis Weilheim i.OB ausgestellte

Sparurkunde Nr. 2099893

wurde am 2. 11. 2000 auf Antrag das Aufgebot erlassen.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten seit dem Tage des Aufgebotes unter Vorlegung der Sparurkunde bei den Vereinigten Sparkassen im Landkreis Weilheim i.OB anzumelden, widrigenfalls die Sparurkunde für kraftlos erklärt wird.

82414 Murnau, 14. November 2000

Vereinigte Sparkassen im  
Landkreis Weilheim i.OB

**Aufgebot einer Sparurkunde**

Für die von den Vereinigten Sparkassen im Landkreis Weilheim i. OB ausgestellte

Sparurkunde Nr. 2030161

wurde am 3. 11. 2000 auf Antrag das Aufgebot erlassen.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten seit dem Tage des Aufgebotes unter Vorlegung der Sparurkunde bei den Vereinigten Sparkassen im Landkreis Weilheim i.OB anzumelden, widrigenfalls die Sparurkunde für kraftlos erklärt wird.

82414 Murnau, 14. November 2000

Vereinigte Sparkassen im  
Landkreis Weilheim i.OB

**Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Vereinigten Sparkassen im Landkreis Weilheim i.OB erklären hiermit

die Sparurkunde Nr. 2148260

nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist gemäß Art. 39 Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für

Murnau, 17. 11. 2000

**Bundesleistungsgesetz;  
Manöver und andere Übungen der  
Bundeswehr**

Die Bundeswehr und die Truppen der Entsendestaaten führen 2000 folgende Übungen durch:

01. Ort: VG Altenstadt („Sachsenrieder Forst“)

Zeit: 01.12.00 07.00 Uhr - 17.00 Uhr  
Art: Orientierungsmarsch bei Tag

02. Ort: St. Schongau, M. Peißenberg, M. Peiting, VG Altenstadt, VG Huglfing, VG Rottenbuch, VG Steingaden, Gde Wessobrunn

Zeit: a) 04.12.00 - 07.12.00  
b) 11.12.00 - 14.12.00

Art: Ausbildung „Überleben-Land“  
(1 Luftfahrzeug wird eingesetzt)

03. Ort: VG Steingaden  
(„Sauwald“ und Umgebung mit 5 km Radius)

Zeit: a) 04.12.00 19.00 Uhr -  
05.12.00 02.00 Uhr

b) 05.12.00 19.00 Uhr -  
06.12.00 02.00 Uhr

a) 07.12.00 19.00 Uhr -  
08.12.00 02.00 Uhr

a) 11.12.00 19.00 Uhr -  
12.12.00 02.00 Uhr

a) 12.12.00 19.00 Uhr -  
13.12.00 02.00 Uhr

Art: Gefechtsausbildung

04. Ort: VG Bernbeuren, VG Steingaden  
(Stautufe 3 Urspring, Staustufe 4 Dessau mit je 500 m Radius)

Zeit: 05.12.00, 06.12.00,  
jeweils 07.00 Uhr - 17.00 Uhr

Art: Wasserausbildung

05. Ort: Gde Bernbeuren, Gde Prem

Zeit: 05.12.00 08.30 Uhr -  
06.12.00 16.00 Uhr

Art: Gefechtsausbildung

06. Ort: VG Altenstadt, VG Bernbeuren

Zeit: 05.12.00 - 06.12.00

Art: Zug-Gefechtsübung „Schneesturm“

07. Ort: Gde Bernbeuren, Gde Prem, Gde Steingaden

Zeit: a) 06.12.00 17.00 Uhr -  
07.12.00 07.00 Uhr

b) 12.12.00 17.00 Uhr -  
13.12.00 07.00 Uhr

Art: Orientierungsmärsche bei Nacht

08. Ort: St. Schongau, M. Peißenberg, M. Peiting, VG Altenstadt, VG Bernbeuren, VG Rottenbuch, VG Steingaden, Gde Hohenpeißenberg, Gde Wessobrunn

Zeit: a) 07.12.00 - 08.12.00  
b) 12.12.00 - 15.12.00

Art: lehrgangsmäßige Gefechtsübung

09. Ort: VG Bernbeuren, VG Steingaden

(„Sauwald“ und Umgebung mit 8 km Radius)

Zeit: a) 11.12.00 19.00 Uhr -  
12.12.00 06.00 Uhr

b) 12.12.00 19.00 Uhr -  
13.12.00 06.00 Uhr

Art: Gefechtsübung

10. Ort: St. Schongau, VG Altenstadt, VG Bernbeuren  
 Zeit: 13./14.12.00  
 jeweils 08.00 Uhr - 15.30 Uhr  
 Art: Gefechtsübung
11. Ort: St. Schongau, M. Peißenberg, M. Peiting, VG Rottenbuch, Gde Altenstadt, Gde Bernbeuren, Gde Hohenpeißenberg, Gde Oberhausen, Gde Prem, Gde Wessobrunn  
 Zeit: 14.12.00 12.00 Uhr -  
 15.12.00 12.00 Uhr  
 Art: Durchschlageübungen der Einzelkämpfer

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Zur Schadensabwicklung erteilen weitere Auskünfte die Gemeinden oder das Landratsamt Weilheim-Schongau (Tel.: 0881/681-332).

Weilheim, den 24.11.2000  
 Kreisordnungsamt  
 I. A. Schüss

Wassergesetz;  
 Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in Paterzell für die öffentliche Wasserversorgung von Teilbereichen des Marktes Peißenberg und der Ortsteile Lichtenau (Stadt Weilheim i.OB), Zellsee und Paterzell (Gemeinde Wessobrunn)  
 vom 02.11.2000

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695 ff) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung von Teilbereichen des Marktes Peißenberg sowie der Ortsteile Lichtenau (Stadt Weilheim i.OB), Zellsee und Paterzell (Gemeinde Wessobrunn) wird im Bereich der Gemarkung Forst das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 10 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich W I, einer engeren Schutzzone W II und einer weiteren Schutzzone W III.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1:5000 vom 30.11.1999, gefertigt vom Büro Boden und Wasser, Aichach, eingetragen. Die genauen Grenzen der Schutzzonen verlaufen auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder - wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet - auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Der Lageplan mit den Schutzgebietsgrenzen ist im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, in den Gemeinden Peißenberg und Wessobrunn sowie im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

## Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	verboten		verboten, wie unter Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen u. mineralischen stickstoffhaltigen Düngern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt</li> <li>- verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>- verboten auf tief gefrorenen oder schneebedecktem Boden</li> <li>- verboten auf Grünlandflächen vom 1. November bis 15. Februar</li> <li>- verboten auf Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Februar</li> <li>- verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland</li> </ul>
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten	
1.4 befestigte Dunglagerstätten zu errichten oder zu erweitern*	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Lagerung von organischen mineralischen, Stickstoffdünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten ohne dichte Abdeckung
1.6 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche und Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern*		verboten	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*		verboten	
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen		verboten	
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben*		verboten	
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog	verboten		<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, sofern die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt</li> <li>- verboten, wenn durch die Freilandtierhaltung die Grasnarbe flächig verletzt wird.</li> </ul>
1.11 Beweidung	verboten		

1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung.	verboten	
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	- verboten, sobald die Bodenfeuchte >70 % der nutzbaren Feldkapazität beträgt (Auskunft durch Agrarmeteorol. Dienst, Weihenstephan) - verboten, wenn die Beregnungshöhe 20 mm pro Woche überschreitet
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten	
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
1.17 besondere Nutzungen im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog anzulegen oder zu erweitern	verboten	
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen
1.19 Kahlschlag von Waldflächen oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog	verboten	verboten, ausgenommen Kahlschlag bis 2000 m <sup>2</sup> bei ungehörter Begründung von standortgerechtem Mischwald
1.20 Winterfurche und offener Ackerboden im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog	verboten	verboten, ausgenommen nach dem 15. November, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.
1.22 Düngen in Hausgärten und sonstigen Gärten	verboten	- verboten, ausgenommen bedarfsgerechte Düngung während der Vegetationszeit - verboten vom 1. Oktober bis 1. März
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht in den Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)		
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	

⊗ geändert mit Verordnung v. 28.7.03 fsgv

3.2	Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g WHG, auch PBSM, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.13)	verboten	Verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
4.	<u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>		
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Trockenaborte	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

5. bei Verkehrswegebau und -unterhaltung, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau		
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.5.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.3 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasser-gefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten	
5.4 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	- verboten für Großveranstaltungen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	(auf die Verbote nach § 3 Nr. 3.3 und 3.4 wird hingewiesen)
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung oder an Verkehrswegen	verboten	- verboten, wenn nicht die Zeit- u. bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird - verboten in der Zeit 1. Oktober bis 1. März

5.15	Anderweitige Düngung als gem. Nr. 5.14 auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung oder an Verkehrswegen	verboten	
5.16	Beregnung	verboten	verboten wie Nr. 1.14
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	
7.	Betreten	verboten	

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziffer 6

Als Grundanforderung für alle Anlagen ist Anhang 5 „Besondere Anforderungen“ an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) zur Anlagenverordnung -VAWS- zu beachten. Für die Lagerung von Gülle und Jauche dürfen nur Behälter mit Einrichtungen zur Leckerkennung errichtet werden.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist. Das Verbot des Absatzes 1 Nr. 7 gilt darüber hinaus nicht für die unbedingt notwendige Benutzung des den Fassungsbereich querenden Forstweges im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung durch hinterliegende Grundstückseigentümer bei Aufsicht des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 4

##### Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Weilheim-Schongau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere wenn es der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5

##### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6

##### Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

#### § 7

##### Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden.

#### § 8

##### Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

- Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu ~~hundert-~~ <sup>50.000</sup> ~~tausend Deutsche Mark~~ <sup>€</sup> belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
  2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
  3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

#### § 10

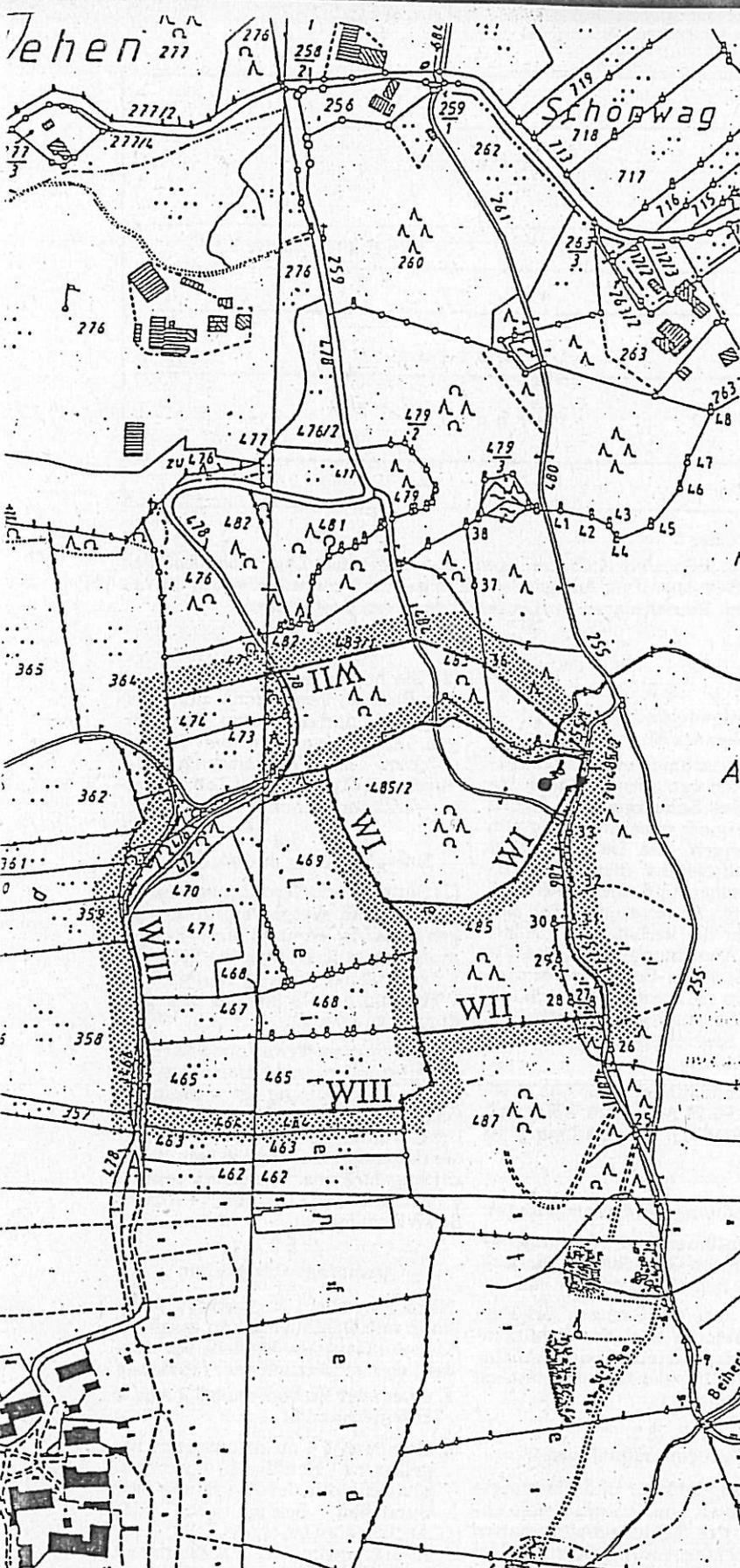
##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft.

Schongau, 2. 11. 2000

Landratsamt Weilheim-Schongau

Luitpold Braun,  
Landrat



Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in Paterzell für die öffentliche Wasserversorgung von Teilbereichen des Marktes Peißenberg und der Ortsteile Lichtenau (Stadt Weilheim), Zellsee und Paterzell (Gemeinde Wessobrunn) vom 02.11.2000

Schongau, 02.11.2000  
Landratsamt Weilheim-Schongau

*Luitpold Braun*  
Luitpold Braun  
Landrat

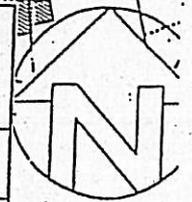


D i s t r. X V B

Abtlg. 2 Obere Brändt

PATERZELL

<b>Boden und Wasser</b>		entworfen: Dr. Hofer	
Büro für Hydrogeologie, angewandte Geologie und Wasserwirtschaft Dipl.-Geol. R. Huter / Dr. K. März / Math.-Geogr. Dr. J. Schar Untermayerbach, St.-Martin-Straße 11, 86551 Aichach Telefon 082 51/72 24 Fax 5 11 04		gezeichnet: Ummner	
		geprüft: <i>Hu</i>	
Vorhaben <b>WASSERVERSORGUNG PEIßENBERG O WASSERGWINNUNG PATERZELL O RAFFELBACHQUELLGEBIET</b> O WASSERSCHUTZGEBIETSBEWERTUNG O			
Unternehmensträger	Markt Peißenberg Hauptstraße 77 82380 Peißenberg	Aktenzeichen	Maßstab
		9 5 1 4 4 - 3	1:5.000
		Anlage	1
Aichach, den 30.11.1999			
<i>R.Hu</i>			



WI Fassungsbereich  
WII Engere Schutzzone  
WIII Weitere Schutzzone  
Auszug aus Flurkarten 1:5.000  
Blätter SW 14-17 + SW 14-18

## Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in Paterzell für die öffentliche Wasserversorgung von Teilbereichen des Marktes Peißenberg und der Ortsteile Lichtenau (Stadt Weilheim), Zellsee und Paterzell (Gemeinde Wessobrunn) vom 2. 11. 2000

Begriffsbestimmungen und Erläuterungen zum Katalog der „Verboten oder nur beschränkt zulässigen Handlungen“

### 1. „Freilandtierhaltung“

liegt vor, wenn Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig auf bestimmten Freilandflächen gehalten werden.

### 2. „Besondere Nutzungen“

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen;

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und sonstige Pflanzgärten

### 3. „Dauergrünland“

sind Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzungen geeignet sind.

Kein „Dauergrünland“ im Sinne dieser Bestimmungen sind Flächen, die aufgrund freiwilliger Vereinbarungen eingesät bzw. nicht mehr ackerbaulich genutzt werden.

### 4. „Offener Ackerboden“

ist bearbeiteter Ackerboden ohne unmittelbar folgende Zwischen- oder Hauptfrucht.

### 5. Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers

Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen; wobei eine Mindestmächtigkeit von 20 m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

### 6. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

Schongau, 02. 11. 2000

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Luitpold Braun, Landrat

Wasserverbandsgesetz;  
Wasser- u. Bodenverband Iffeldorf  
hier: Auflösung

### Bekanntmachung

Der im Jahr 1955 gegründete Wasser- und Bodenverband Iffeldorf (früher: Entwässerungsgenossenschaft Iffeldorf) hat nach der Verbandssatzung die Aufgabe, Grundstücke zu entwässern, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustand zu erhalten, die Landschaft zu pflegen, sowie die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten.

Der Wasser- und Bodenverband Iffeldorf nimmt nach unserer Aktenlage seit vielen Jahre keine Verbandsaufgaben mehr wahr; eine handlungsfähige Vorstandschaft besteht nicht mehr. Nach unseren Ermittlungen ist kein Verbandsvermögen vorhanden.

Nach Art. 3 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes kann ein seit mehr als drei Jahre ruhender Wasser- und Bodenverband im vereinfachten Verfahren aufgelöst werden.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau beabsichtigt nunmehr, den Wasser- und Bodenverband Iffeldorf aufzulösen.

Den Verbandsmitgliedern und Betroffenen wird hiermit Gelegenheit

gegeben, innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Bekanntmachung Einwendungen gegen die Auflösung des Verbandes bei der Gemeinde Iffeldorf, Hofmark 9, 82393 Iffeldorf oder beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Schloßplatz 1, 86956 Schongau, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Wir weisen darauf hin, dass grundstücksübergreifende Drainanlagen, Vorflutleitungen und evtl. noch vorhandene kleine Entwässerungsgräben von den jeweiligen Beteiligten unterhalten werden müssen. Dazu haben die Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich gemeinsame Anlagen (Drainsammler, Gräben etc.) befinden, die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was den Bestand, die Wirksamkeit oder die Unterhaltung gefährden oder erschweren würde.

Die beabsichtigte Auflösung wird gleichzeitig mit der Aufforderung an alle evtl. vorhandenen Gläubiger des Wasser- und Bodenverbandes Iffeldorf bekanntgemacht, etwaige Ansprüche gegen diesen Verband bis spätestens 15.02.2001 bei der Gemeinde Iffeldorf oder beim Landratsamt Weilheim-Schongau anzumelden.

Schongau, den 20. 11. 2000

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Dienststelle Schongau  
I. A. Messerschmid

## Zuchtviemarkt in Weilheim-Hochlandhalle

Die Weilheimer Zuchtverbände veranstalten ihren nächsten Zuchtviemarkt am Donnerstag, den 07. Dezember 2000 in der Weilheimer Hochlandhalle

Aufgetrieben werden insgesamt

320 Tiere, und zwar

40 Stiere 32 Fleckvieh, 8 Braunvieh)

210 Jungkühe und Kühe (176 Fleckvieh, 2 DH-Vieh, 32 Braunvieh)

10 Kalbinnen und Rinder (8 Fleckvieh, 1 DH-Vieh, 1 Braunvieh)

ca. 60 Zuchtkälber

Tiere aus Bestandsauflösungen

Gesamtes Großvieh BHV1-frei

Zuchtkälber aus BHV1-freien bzw. kontrollierten Beständen

Die Versteigerung beginnt am Markttag in der Hochlandhalle um 10.00 Uhr mit den Fleckvieh-Zuchtkälbern, um 11.00 Uhr kommt dann das Großvieh der Fleckvieh-, DH-Vieh-, und Braunviehrasse in den Ring. Die Braunvieh-Zuchtkälber werden vor dem Braunvieh-Großvieh versteigert.

Die Sonderkörung der Stiere erfolgt am Mittwoch ab 14.00 Uhr.

Der Auftrieb kommt aus staatlich anerkannten tuberkulose-, brucellosefreien und unverdächtigen Beständen. Alle Stiere, Kühe und Kalbinnen sind BHV1-frei. Die weiblichen Tiere unterstehen der tierärztlichen Euterkontrolle.

Probemelken und Melkbarkeitsprüfung werden auf den Beschickerbetrieben durchgeführt. Das Ergebnis wird bei der Versteigerung bekannt gegeben. Der Verkauf erfolgt nach den weitgehenden Garantien der bayerischen Zuchtverbände.

Zuwendungen des Freistaates Bayern für den Einsatz von Übungsleitern in Sportvereinen; Förderanträge für 2000

Der Freistaat Bayern gewährt gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des außerschulischen Sports, Sportförderrichtlinien - SFR-, Bek. des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von 30.09.1997 (KWMBL I S. 298) i.d.F. vom 25.06.1999 (KWMBL I S. 214) Zuschüsse für den Einsatz von Übungsleitern in Sportvereinen. Die Zuwendungen sind geeignet, die Vereine in einem aufwändigen Kostenbereich spürbar zu entlasten. Die an Zuschüssen interessierten Vereine werden aufgefordert, die Zuschussanträge bereits in den nächsten Wochen vorzubereiten. Die Antragsunterlagen müssen spätestens am 09. März 2001 vollständig beim Landratsamt eingereicht werden (Abschnitt B Nr. 5.2.1 SFR, Ausschlussfrist!). Damit die Anträge zügig bearbeitet werden können, wird gebeten, diese bereits vor dem 20. 02. 2001 abzugeben.

Die Förderrichtlinien und die Antragsvordrucke liegen beim Landratsamt in Weilheim i.OB, Pütrichstr. 10, Zi. 104 N/I. Stock, auf. Zweifelsfragen sollten bereits in den kommenden Wochen im Benehmen mit der zuständigen Sachbearbeiterin beim Landratsamt, Frau Walter, geklärt werden (Tel. 0881/681-121).

Auf folgende Zuschussvoraussetzungen wird besonders hingewiesen:

a) Gefördert werden nur Sportvereine, welche die Rechtsfähigkeit besitzen, satzungsgemäß Sport betreiben und keine anderen nichtgemeinnützigen Zwecke verfolgen und dem Bayer. Landessportverband e.V. (BLSV) oder einer in den Richtlinien näher bezeichneten Dachorganisation außerhalb des BLSV angehören (Abschnitt A Nr. 1, 2 SFR).

Die Gemeinnützigkeit ist durch eine gültige Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen.

b) Der Antragsteller muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen (Abschnitt A Nr. 5.1 SFR).

c) Das tatsächliche Beitragsaufkommen muss so hoch sein, dass es in der Jahressumme wenigstens folgenden Sätzen entspricht (Abschnitt A Nr. 5.2 SFR):

Mitglieder bis einschließlich 13 Jahre (Schüler)

12 Mt x 1,50 DM/Monat = 18,00 DM

Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche)

12 Mt x 3,00 DM/Monat = 36,00 DM

Mitglieder ab 18 Jahre (Erwachsene)

12 Mt x 7,00 DM/Monat = 84,00 DM

d) Der Antragsteller muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Zahl der Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt (Abschnitt A Nr. 3 SFR).

e) Zuschussfähig sind nur Übungsstunden, an denen in der Regel 10 Personen oder mehr aktiv teilgenommen haben. Bei Reitern genügt die aktive Teilnahme von mindestens 8 Personen (Abschnitt B Nr. 3.1.3 SFR).

f) Die Übungsstunden müssen von anerkannten Übungsleitern geleistet worden sein. Übungsstunden eines F-Übungsleiters, die außerhalb seines Fachgebietes geleistet werden, werden nicht berücksichtigt (Abschnitt B Nr. 3.1.4 SFR). Bei einem J-Übungsleiter können nur Übungsstunden in den Sportarten berücksichtigt werden, auf die sich die Ausbildung allgemein erstreckte. Besprechungs- und Diskussionsabende sowie Betreuungsstunden bei Wettkämpfen gelten nicht als Übungsstunden (Abschnitt B Nr. 3.1.2 SFR).

Anerkannt werden nur Übungsleiter, die über einen gültigen Übungsleiterausweis verfügen, der nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes und des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch den BLSV, BS-SB oder anderen in den Richtlinien näher bezeichneten Dachorganisationen ausgestellt ist (Abschnitt B 3.2 SFR).

g) Die Vergütung der Übungsleiter ist frei. Einschränkende Regelungen bestehen nicht mehr.

h) Je anerkannten Übungsleiter werden höchstens 300 Übungsstunden im Jahr berücksichtigt. Das gilt auch für Übungsleiter, die bei mehreren Vereinen tätig sind (Abschnitt B Nr. 3.1.5 SFR).

Für die Übungsleiter einer Sportarbeitsgemeinschaft gilt diese Begrenzung nicht (Nr. 2.1.5 Satz 2 SAG-Bek. vom 23. 10. 1990, KWMBL I S. 362).

i) Soweit Übungsleiter im Rahmen von Sportarbeitsgemeinschaften (SAG) bzw. Stützpunkten „Schule und Sportverein“ beschäftigt werden, sind für die Jahresübersicht der Übungsstunden besondere Vordrucke zu verwenden.

Bei der Anforderung von Vordrucken ist darauf einzugehen.

j) Für Übungsstunden, die im Rahmen einer SAG (vgl. Buchst. i) abgehalten werden, wird eine Zuwendung gewährt, die um 1 DM über den Höchstsätzen gemäß Abschnitt B Nr. 4.2.2 SFR liegt (vgl. KWMBek. vom 06.11.1991, StAnz vom 15.11.1991/Nr. 46/S. 2; KWMBL I S. 430).

k) Mit den Anträgen (einfach) müssen alle Übungsleiterausweise im Original eingereicht werden (Abschnitt B Nr. 5.1.2 SFR).

Die Übungsleiterausweise werden nach Ablauf der Antragsfrist zurückgegeben.

Wir weisen darauf hin, dass falsche Angaben in den Anträgen den Straftatbestand des Betruges erfüllen (§ 263 StGB) und unnachlässig verfolgt werden (Strafanzeige, Rückforderung von Zuwendungen).

Weilheim i.OB, den 21. 11. 2000

Landratsamt Weilheim-Schongau

I. A. Walter